



## **DWS- GUTACHTEN- DIENST**

Mustergutachten:  
Aktienzuteilung

**WIR PRÜFEN  
JEDEN STEUER-  
RECHTLICHEN  
SACHVERHALT  
AUF HERZ UND  
NIEREN!**

Der DWS-Gutachtendienst bietet einen Service für Steuerberater und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis.

Der von Ihnen dargestellte Sachverhalt wird präzise analysiert und das Gutachten wird passgenau erstellt.

### **DWS-INSTITUT GUTACHTENDIENST**

- Passgenau
- Ausführlich
- Unabhängig
- Auf höchstem  
Niveau

Jedes Gutachten ist ähnlich aufgebaut und hat eine einheitliche Struktur.

## THEMA: Einkommensteuerrechtliche Behandlung einer Aktienzuteilung

*§§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3, Abs. 4a S. 1, 5, 7;  
52a Abs. 10 Satz 1 EStG*

*„Spin-Off“ - Barausschüttung - Reserve-Split  
- steuerneutrale Abspaltung - Einheitlicher  
Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang - Kapital-  
rückzahlung - Zuteilung von Anteilen ohne Ge-  
genleistung - Sachdividende*

AUF EINEN BLICK:  
Das Thema des Gutachtens.

Hier finden Sie sofort die  
wichtigsten Paragraphen des  
Gutachtens.

Sehen Sie auf einen Blick,  
welche Stichpunkte für die  
Prüfung von Bedeutung sind.

### A. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

In der Praxis treten Fälle auf, in denen die aktuellen und eigentlich recht klaren Steuerregeln für Dividendenwerte plötzlich sehr kompliziert werden können. Dies gilt zum Beispiel bei einem „Spin-Off“, wenn – wie im vorliegenden Fall – zugleich eine Barausschüttung sowie eine Zuteilung von Bonusaktien ohne Gegenleistung erfolgt. Hier wurden bei einem Aktientausch eine Bardividende sowie zusätzlich Bonusaktien zugeteilt. Bei dieser Gestaltung ist insbesondere zu prüfen, ob ein einheitlicher Tauschvorgang vorliegt, bei dem die alten Aktien in neue Aktien und einen Barausgleich als sonstiges Entgelt getauscht wurden oder ob die Bonusaktien als Sachdividende zu qualifizieren sind. Für die Qualifikation der Bonusaktien als Ertrag ist des Weiteren zu fragen, ob es sich hierbei lediglich um eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung handelt oder ob ein steuerbarer Vorgang vorliegt auf den § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG, der die Anschaffungskosten mit 0 € ansetzt, anwendbar ist.

Hier enthält das Gutachten  
grundsätzliche Aussagen zu  
Ihrer Fragestellung, um in die  
gutachterlich zu prüfende  
Thematik einzuführen.

## B. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG



### I. Sachverhalt

Die im Streitjahr 2014 zusammen veranlagten Kläger hielten mindestens seit dem 31. Dezember 2008 in ihrem Depot bei ihrer Bank (nachfolgend: B) Aktien der Firma V.

Der Sachverhalt wird ausführlich dargestellt.

V war bis Ende 2013 zu 45% am US-Mobilfunkanbieter VW beteiligt. Es handelte sich um ein Joint-Venture mit der US-Firma VC. Das Joint-Venture wurde beendet, indem V ihre 45%ige Beteiligung Anfang 2014 zum Gegenwert von 130 Mrd. \$ an VC veräußerte.

Der Sachverhalt ist anonymisiert und wird so aufbereitet, dass klar wird, was prüfungsrelevant ist.

Auf der anschließenden V-Hauptversammlung wurden ein „Spin-Off“ und ein „Reverse-Split“ beschlossen. Die Aktionäre sollten im Februar 2014 je für 50 V-Aktien eine VC-Aktie zugeteilt sowie eine Bardividende ausgeschüttet bekommen. In diesem Zusammenhang sollten die V-Aktien im Verhältnis 11 zu 6 zusammengelegt werden.

Die Kläger erhielten unter dem 6. Februar 2014 ein Informationsschreiben der B, wonach V-Aktionäre im Rahmen eines sogenannten „Return of Value“ zum 24. Februar 2014 eine Barausschüttung und Aktien erhielten. Die Barausschüttung könne wahlweise als Dividende oder als Kapitalrückzahlung gewährt werden. Wenn bis zum 14. Februar 2014 keine andere Weisung erteilt werde, werde sie als Dividende gewährt. Im Folgenden wird mangels anderer Anhaltspunkte unterstellt, dass eine entsprechende Weisung nicht erteilt worden ist. Aus dem vorgenannten Schreiben vom 6. Februar 2014 ergibt sich weiter, dass zusätzlich zu der Barausschüttung zum 24. Februar 2014 ein Umtausch in neue V-Namensaktien (Reverse-Split) und eine Zuteilung von VC-Namensaktien (Spin-Off) erfolgte. Das Umtauschverhältnis für den Reverse-Split sowie die Zuteilungsrate des Spin-Offs seien noch nicht bekannt. Nach erfolgter Buchung erhielten die Kläger darüber eine Buchungsanzeige.

Unter dem 24. Februar 2014 erhielten die Kläger eine Abrechnung der B über den „Reverse-Split“. Danach wurden aus dem Depot der Kläger per 24. Februar 2014 gemäß dem Umtauschverhältnis 11 zu 6 alte V-Aktien ausgebucht und neue V-Aktien eingebucht.

Unter dem 25. Februar 2014 erhielten die Kläger eine Abrechnung der B über die „Ausgabe von Bonusaktien“. Danach wurde gemäß dem Zuteilungsverhältnis 50 zu 1 die V-Aktien aus- und VC-Aktien eingebucht. Die B behandelte diese Zuteilung als steuerpflichtigen Kapitalertrag und behielt Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag ein.

Die zeitliche Abfolge der Tatsachen wird chronologisch dargestellt.

Unter dem 7. März 2014 erhielten die Kläger eine Abrechnung über eine „Dividendengutschrift“ (infolge der Barausschüttung). Hierauf behielt B ebenfalls Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein.

In der Steuerbescheinigung wie auch in der Jahresertragsaufstellung wies B die Zuteilung von VC-Aktien und die Dividendengutschrift als Kapitalerträge aus.

Im Rahmen der Veranlagung beantragten die Kläger die Überprüfung des Steuereinhalts für sämtliche Kapitalerträge. Das Finanzamt folgte der Beurteilung der B und behandelte die vorgenannten Beträge als steuerpflichtige Kapitalerträge. Hiergegen legten die Kläger Einspruch mit der Begründung ein, dass es sich bei der Zuteilung von VC-Aktien um eine steuerneutrale Abspaltung im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG handele. Die Barausschüttung falle - da die V-Anteile vor dem 31. Dezember 2008 erworben worden seien -, nicht unter § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG. Daher seien die Vorgänge insgesamt nicht zu besteuern.

Die Ansicht des Auftraggebers wird dargestellt.

Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Zu den Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehörten auch Sachausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner. Demgegenüber enthalte § 20

Die Auffassung der Finanzverwaltung wird ausführlich wiedergegeben.

Abs. 4a EStG Sonderregelungen, wonach bestimmte Kapitalmaßnahmen für den Anteilseigner steuerneutral seien. Nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG liege ein steuerneutraler Vorgang insbesondere vor, wenn Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen auf eine andere Körperschaft übergehe. Im Streitfall lägen die Voraussetzungen einer gesellschaftsrechtlichen Abspaltung im Sinne von § 123 Abs. 2 UmwG jedoch nicht vor. Da im Streitfall weder ein Tausch noch eine Abspaltung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 in Verbindung mit Satz 1 EStG vorlägen, stelle sich auch nicht die Frage, ob die zusätzliche Barausschüttung im Hinblick auf den Ausgang des Revisionsverfahrens VIII R 10/13 möglicherweise steuerfrei sein könne. Denn das Revisionsverfahren betreffe ausschließlich die Frage der steuerlichen Behandlung einer zusätzlichen Barabfindung nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG anlässlich eines Tausches von Anteilen an Körperschaften im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG. Ein solcher Tausch liege im Streitfall gerade nicht vor. Die Barausschüttung unterliege daher - ohne Rückgriff auf den § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG - als Ausfluss des Gewinnbezugsrechts ebenfalls der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

## II. Fragestellung

Handelt es sich bei der Zuteilung von VC-Aktien um einen steuerneutralen Vorgang?

Aus der tatsächlichen Fragestellung ergibt sich der konkrete Prüfungsauftrag.

## C. Stellungnahme

Kernstück des Gutachtens ist die ausführliche Stellungnahme.



### I. Notwendigkeit der Qualifikation des „Spin-Off“<sup>1</sup>

Dem Finanzamt ist im Ausgangspunkt darin zu folgen, dass die Transaktionen im Rahmen des „Spin-Off“ zunächst steuerrechtlich dem Grunde nach in Hinsicht auf die Verwirklichung eines Einkünftebestandes zu qualifizieren sind, ehe im Einzelnen auf die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4a EStG eingegangen wird.

Zwar findet § 20 Abs. 4a EStG nach § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG erstmals auf Kapitalerträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Zudem findet § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG nach § 52 Abs. 10 Satz 12 EStG erstmals auf Abspaltungen Anwendung, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das öffentliche Register, das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt. Im Streitjahr ist daher der zeitliche Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschriften grundsätzlich eröffnet.

Die relevanten Normen werden erläutert.

Allerdings enthält § 20 Abs. 4a EStG lediglich Spezialvorschriften zu Anteilstauschvorgängen, Abspaltungen und anderen (spezifischen) Kapitalmaßnahmen, die (regelmäßig) ohne Zahlungsvorgänge erfolgen. Nach der Grundregel der § 20 Abs. 2 und Abs. 4 EStG würden diese Vorgänge jeweils zu einer steuerpflichtigen Realisation der Wertveränderung (bezogen auf die Anschaffungskosten des jeweiligen Anteils) führen. Abweichend davon besteht der Gedanke des § 20 Abs. 4a EStG darin, dass bei den angeführten Kapitalmaßnahmen der Gewinn mit 0 € angesetzt wird und bei einer zukünftigen Veräußerung der erhaltenen Anteile diese mit

---

<sup>1</sup> Der Begriff des „Spin-Off“ stammt aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Ein „Spin-Off“ ist kein eine ganz bestimmte steuerrechtliche Rechtsfolge auslösender Vorgang, sondern hierunter werden ganz unterschiedliche Gestaltungen verstanden, klassischerweise insbesondere die Fälle der Auf- und Abspaltung sowie der Ausgliederung nach § 123 UmwG. Dem Begriff kann mithin kein bestimmter vergleichbarer inländischer Rechtsvorgang zugeordnet werden, der eine bestimmte steuerrechtliche Rechtsfolge auslöst (vgl. Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.06.2004, 2 K 22233/02, EFG 2005, 1047). Es ist mitunter schwierig, solche Begriffe aus fremden Rechtssystemen in das deutsche Recht zu transponieren (*Henrichs*, BB 2011, 2529).

den Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile angesetzt werden (Besteuerungsaufschub). Damit soll die Abgeltungssteuer für Steuerpflichtige und Quellensteuerabzugsverpflichtete, insbesondere für Kreditinstitute, praktikabler gestaltet werden.<sup>2</sup> Die Vorschrift begründet keinen eigenen Besteuerungstatbestand; vielmehr setzt sie voraus, dass dem Anteilstausch bzw. der Kapitalmaßnahme ein steuerbarer Vorgang zugrunde liegt, weil nur in diesem Fall z. B. eine Umqualifizierung einer Barkomponente in eine Dividende gemäß § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG erfolgen kann.<sup>3</sup>

Mit Hilfe der Gesetzesmaterialien prüfen wir die Anwendbarkeit sowie Sinn und Zweck einzelner Vorschriften.

## II. Auffassung des Finanzamts

Zwischenüberschriften geben unseren Gutachten eine klare Struktur.

Das Finanzamt hat die einzelnen Transaktionen (Aktienzuteilung im Rahmen des „Spin-Off“, der Barausschüttung und des „Reverse-Split“) getrennt voneinander betrachtet. Die Zuteilung der VC-Aktien hat es als Sachdividende qualifiziert, neben der eine Bardividende gewährt worden sei. Zur Qualifikation des „Reverse-Splits“ hat das Finanzamt nicht Stellung genommen.

Sollte diese Qualifikation zutreffen, lägen grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor. Mangels Vorliegens eines Anteilstausches käme eine Anwendung von § 20 Abs. 4a Sätze 1 und 2 EStG grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn, es läge eine Abspaltung im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG vor. Zudem wäre zu prüfen, ob gemäß § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG der Kapitalertrag und die Anschaffungskosten der zugeteilten VC-Aktien mit 0 € anzusetzen wären.

## III. Qualifikation als ein einheitlicher Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang

Die einzelnen Transaktionen (Aktienzuteilung im Rahmen des „Spin-Off“, der Barausschüttung und des „Reverse-

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10189, S. 50; BT-Drucks. 16/11108, S. 16.

<sup>3</sup> Vgl. BFH, Urt'e v. 20.10.2016, VIII R 10/13, DStR 2017, 146; VIII R 42/13, BFH/NV 2017, 283.

Split“) könnten möglicherweise als ein einheitlicher Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang anzusehen sein. In diesem Fall hätten die Kläger alte V-Aktien gegen VC-Aktien, neue V-Aktien und einen Barausgleich als sonstiges Entgelt getauscht.

Sollte diese Qualifikation zutreffen, wäre im Rahmen der Einkünftequalifikation zu beachten, dass es sich bei den alten V-Aktien der Kläger um sogenannte Altanteile handelte, die vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Auf diese Anteile war § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG n. F. nicht anwendbar (§ 52a Abs. 10 Satz 1 EStG). Die Veräußerung dieser Anteile war vielmehr nur im Rahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. steuerpflichtig (§ 52a Abs. 11 Satz 4 EStG). Da die einjährige Spekulationsfrist im Februar 2014 bereits abgelaufen war, handelte es sich um steuerlich nicht mehr verstricktes Privatvermögen. Mithin hätten die Kläger einen steuerfreien Veräußerungsgewinn erzielt. In diesem Fall wäre auch die Barkomponente nicht nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG in eine steuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, da die Vorschrift kein Besteuerungsrecht für bereits steuerentstrickte Vermögenswerte begründet.<sup>4</sup>

Auf Gesetzesänderungen wird umfassend eingegangen.

Es würde sich allerdings die Frage stellen, ob die erhaltenen neuen V-Aktien sowie die VC-Aktien als neu erworbene Anteile im Sinne von § 52a Abs. 10 Satz 1 EStG anzusehen sind oder ob gemäß § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG die erhaltenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile treten (sogenannte Fußstapfentheorie). Im ersteren Fall läge eine steuerlich unbeachtliche Gewinnrealisation vor; die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile wären mit dem gemeinen Wert nach § 11 BewG anzusetzen (Gedanke eines steuerfreien Step-ups). Bei Anwendung der Fußstapfentheorie nach § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG würden die erhaltenen Anteile an die Stelle der alten V-Aktien treten, ohne dass ein Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang vorläge. Die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile wür-

---

<sup>4</sup> Vgl. BFH, Urt'e v. 20.10.2016, VIII R 10/13, a.a.O.; VIII R 42/13, a.a.O.



den in den neuen Anteilen fortgeführt; da die einjährige Haltefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG bereits abgelaufen war, würden die stillen Reserven nicht wieder steuerverstrickt. Die Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auch auf Altanteile entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung<sup>5</sup> und der herrschenden Meinung in der Literatur.<sup>6</sup> Diese Auffassung kann sich auch auf die Gesetzesbegründung stützen.<sup>7</sup> Allerdings hat der BFH diese Frage bislang ausdrücklich offen gelassen.<sup>8</sup> Es lässt sich mithin auch die Gegenauffassung vertreten.<sup>9</sup>

Diese Streitfrage braucht indes vorliegend nicht näher erörtert zu werden, da nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht genügend Anhaltspunkte gegeben sind, um von einem einheitlichen Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang ausgehen zu können.

Ein einheitlicher Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang kommt nur dann und insoweit in Betracht, als die Kläger alte V-Aktien gegen VC-Aktien sowie sonstiges Entgelt getauscht haben sollten. Denn nur insofern werden Aktien eines Unternehmens gegen Aktien eines anderen Unternehmens getauscht, was Voraussetzung ist für einen Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang im steuerlichen Sinne.<sup>10</sup> Folglich wird auch nur dieser Fall von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG erfasst (soweit er auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen wird, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen). Der bloße Reverse-Split - das heißt die Zusammenfassung mehrerer Unternehmensanteile zu einem Wertpapier - stellt nicht anders als der Aktien-Split (das heißt die Aufteilung einer Aktie in zwei oder mehr Aktien) keinen Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang

Die Gesetzesbegründung sowie die Auffassung von Finanzverwaltung und Literatur werden wieder gegeben.

➤ Sie müssen nicht selber recherchieren. Das übernehmen wir für Sie!

<sup>5</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85, Tz. 100.

<sup>6</sup> Vgl. *Bron*, DStR 2014, 353, 356 mwN.

<sup>7</sup> Vgl. BT/Drucks. 16/11108, S. 16.

<sup>8</sup> Vgl. BFH, Urt'e v. 20.10.2016, VIII R 10/13, a.a.O.; VIII R 42/13, a.a.O.; kritisch *Bron*, DStR 2017, 762, 763.

<sup>9</sup> Vgl. *Bron*, DStR 2014, 353, 356 mwN.

<sup>10</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., 85, Tz. 64.

Alle Quellen finden Sie schnell und übersichtlich in den Fußnoten

➤ Sie haben schnell und unkompliziert alle entscheidenden Fundstellen im Überblick

dar.<sup>11</sup> Diese Vorgänge sind nicht anders zu beurteilen als der Umtausch von Vorzugs- in Stammaktien oder von Inhaber- in Namensaktien.<sup>12</sup>

Die Annahme eines einheitlichen Tausch- bzw. Veräußerungsvorgangs setzt jedenfalls voraus, dass mit dem „Spin-Off“ wirtschaftlich lediglich eine Vermögensumschichtung eingetreten wäre. Der Wert der hingegebenen alten V-Aktien müsste der Summe der Einzelwerte aus VC-Aktien und Barausschüttung entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann anhand des mitgeteilten Sachverhaltes nicht abschließend beurteilt werden. Der Nachweis im finanzgerichtlichen Verfahren müsste von den Klägern geführt werden.

Das Gutachten enthält Hinweise zur Beweispflicht.

Auch wenn der vorgenannte Nachweis gelingen sollte, bestehen weitere Zweifel bezüglich der Annahme eines umschichtenden Tausch- bzw. Veräußerungsvorgangs. Hätte V ein Aktienrückkaufprogramm durchgeführt, in dessen Rahmen V-Aktien zurückgekauft und als Gegenleistung VC-Aktien sowie ein Barausgleich gewährt worden wären, würde die Annahme eines einheitlichen Tauschvorgangs näher liegen. Soweit ersichtlich wurde der „Spin-Off“ und die Barausschüttung aber durch einen Gewinnverwendungsbeschluss der V-Hauptversammlung ausgelöst. Mithin spricht die äußere Form gegen ein Tausch- bzw. Veräußerungsgeschäft.

Sämtliche Details des Sachverhalts werden ausführlich analysiert und kommentiert.

Vor allem ist aber zu sehen, dass die Rechtsprechung in anderen „Spin-Off“-Fällen das Vermögensumschichtungsargument abgelehnt hat. Danach könne der Möglichkeit der Erfassung der zugeteilten Aktien als Kapitaleinkünfte nicht entgegengehalten werden, es habe, wie die Entwicklung der Börsenwerte zeige, nur eine Vermögensumverteilung stattgefunden. Eine Umschichtung könne nur dann angenommen werden, wenn aus dem bisherigen Aktienbestand Mitglied-

---

<sup>11</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 89a iVm. 89; BMF-Schreiben v. 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl. I 2004, 1034, Tz. 15 f.; *Henrichs*, a.a.O.

<sup>12</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O.

schaftsrechte abgespalten würden, nicht aber, wenn neue eigenständige Anteilsrechte eingeräumt würden.<sup>13</sup> Werde aus der Substanz der Altaktie kein Teil abgespalten, sondern ändere sich nur der Wert der Aktien, berühre dies die Einkünfteebene nicht.<sup>14</sup> Zwar ist zu sehen, dass in den bisher von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen der „Spin-Off“ nicht mit einem „Reverse-Split“ verbunden war. Berücksichtigt man aber wiederum, dass ein „Reverse-Split“ grundsätzlich nicht zu einem Veräußerungs- und Anschaffungsvorgang führt, erscheint zweifelhaft, ob dieses zusätzliche Sachverhaltselement zu einer anderen Beurteilung führen kann.

Nach alledem ist ein einheitlicher Tausch- und Veräußerungsvorgang auf der Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts nicht anzunehmen.

#### IV. Qualifikation als Abspaltung im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG

Fraglich ist, ob der „Spin-Off“ als Abspaltung im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG qualifiziert werden kann. Nach dieser Vorschrift sind abweichend von § 20 Abs. 4a Satz 5 und § 15 UmwStG die § 20 Abs. 4a Sätze 1 und 2 EStG entsprechend anzuwenden, wenn Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf eine andere Körperschaft übergeht. Es muss sich um eine Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 2 UmwG oder einen vergleichbaren ausländischen Vorgang handeln.<sup>15</sup> Dies folgt schon aus der Bezugnahme auf § 15 UmwStG, der ebenfalls einen solchen Vorgang voraussetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwStG). Es müssen daher die Strukturmerkmale einer Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG bzw. eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs erfüllt sein.<sup>16</sup> Dabei handelt es sich um die Übertra-

<sup>13</sup> Vgl. BFH, Urt. v. 20.10.2010, I R 117/08, BFHE 232, 15; Urt. v. 13.07.2016, VIII R 47/13, BFHE 254, 390.

<sup>14</sup> Vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.06.2004, 2 K 2223/02, EFG 2005, 1047.

<sup>15</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 115.

<sup>16</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 115.

Gerichtsentscheidungen werden mit Aktenzeichen und Fundstelle wiedergegeben.

➤ So können Sie die Entscheidung sofort und unkompliziert nachlesen.

gung eines Teils oder mehrerer Teile eines Rechtsträgers auf einen oder mehrere übernehmende Rechtsträger,

- a) aufgrund eines Rechtsgeschäfts,
- b) kraft Gesetzes,
- c) gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger oder an den übernehmenden Rechtsträgern an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers,
- d) ohne Auflösung des übertragenden Rechtsträgers.<sup>17</sup>

Ungeachtet der Bezugnahme auf § 15 UmwStG ist die Klassifikation als Abspaltung im Sinne von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG nicht vom Teilbetriebserfordernis oder vom Vorliegen einer Kapitalherabsetzung abhängig.<sup>18</sup>

§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG wurde durch das AmtshilfeRLUmsG<sup>19</sup> eingefügt. Nach § 52 Abs. 10 Satz 12 EStG findet die Vorschrift erstmals Anwendung auf Abspaltungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das öffentliche Register, das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt ist. Bis dahin war streitig, ob Abspaltungen in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG einbezogen sind, weil bei Abspaltungen anders als bei Verschmelzungen, Aufspaltungen und Anteilstauschvorgängen das Tauschkriterium problematisch ist. Während bei einer Aufspaltung die Anteilsinhaber Anteile am übertragenden Rechtsträger abgeben, erwerben sie bei einer Abspaltung nur neue Anteile am übernehmenden Rechtsträger hinzu. Die Abspaltung konnte daher vor Einführung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG nur in Hinsicht auf den Wertverlust in

Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen werden in die Argumentation einbezogen.

---

<sup>17</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 11.11.2011, IV C 2 - S 1978 - b/08/10001; DOK 2011/0903665, BStBl. I 2011, 1314 (UmwStErläss), Tz. 01.36.

<sup>18</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 115a.

<sup>19</sup> Vgl. BGBl. I 2013, 1809.

den bisherigen Anteilen als Anteilstausch interpretiert werden („wirtschaftlicher Tausch“), was von der herrschenden Meinung in der Literatur indes abgelehnt wurde.<sup>20</sup> Mit der Ergänzung von § 20 Abs. 4a EStG wollte der Gesetzgeber jedenfalls sicherstellen, dass auch Abspaltungen in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG fallen, um damit die Abgeltungssteuer für Steuerpflichtige und Kreditinstitute als steuerabführende Stellen praktikabel auszugestalten.<sup>21</sup> Die Anschaffungskosten sind grundsätzlich entsprechend dem Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag oder Spaltungsplan aufzuteilen; sofern dieses - insbesondere bei ausländischen Maßnahmen - nicht bekannt ist, ist das rechnerische Splittingverhältnis maßgebend.<sup>22</sup>

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt sind keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zuteilung von VC-Aktien im Rahmen des „Spin-Off“ die zuvor genannten Strukturmerkmale einer Abspaltung im Sinne von § 123 Abs. 2 UmwG bzw. eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs erfüllt. Dabei kommt von vornherein nur ein vergleichbarer ausländischer Sachverhalt in Betracht. Auch wenn man unterstellt, dass V (übertragender Rechtsträger) Anteile an VC (übertragenes Vermögen) aufgrund eines gesellschaftsrechtlichen Vorgangs mit Gesamtrechtsnachfolge auf VC (übernehmender Rechtsträger) übertragen hätte und dafür neue Anteile an VC gewährt worden wären, fehlt es jedenfalls an dem Erfordernis der Gewährung neuer Anteile durch den übernehmenden Rechtsträger an die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers. Wenn VC überhaupt Anteile gewährt hat (was sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht feststellen lässt und wofür die Kläger die Feststellungslast tragen), erfolgte die Anteilsgewährung an V. Die (Weiter-)Übertragung an die V-Aktionäre (einschließlich der Kläger) erfolgte erst im zweiten Schritt aufgrund eines V-Hauptversammlungsbeschlusses. Die unentgeltliche Weiterübertragung der erhaltenen Anteile an die Anteilseigner

**WICHTIG:**

In die Analyse können nur die Fakten einbezogen werden, die uns vorliegen, formulieren Sie deshalb Ihre Anfrage so konkret wie möglich.

Für die Prüfung relevante Fundstellen aus Zeitschriften werden in den Fußnoten angegeben.

➤ So finden Sie den entscheidenden Beitrag sofort.

<sup>20</sup> Vgl. *Bron*, DStR 2014, 353, 354 mwN zum Streitstand.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/10000, S. 54.

<sup>22</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/10000, S. 54; BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 101 iVm. 115.

des übertragenden Rechtsträgers begründet jedoch keine Vergleichbarkeit eines ausländischen Vorgangs mit einer Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 2 UmwG; es kann sich allenfalls um einen mit einer Ausgliederung im Sinne des § 123 Abs. 3 UmwG vergleichbaren ausländischen Vorgang handeln.<sup>23</sup> Eine Ausgliederung fällt aber nicht unter § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG.

Im Ergebnis ist daher § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG nicht einschlägig.

## V. Qualifikation als Kapitalertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG

### 1. Abgrenzung zur Kapitalrückzahlung

Charakteristisch für den „Spin-Off“ ist eine Entflechtung der Unternehmenssubstanz der Muttergesellschaft; ein Teil des Substanzwerts (die Anteile am abgespaltenen Unternehmen) wird herausgelöst und an die Anteilseigner der Muttergesellschaft ausgekehrt.<sup>24</sup> Nach der Rechtsprechung des BFH in vergleichbaren Fällen liegen bei einem „Spin-Off“ grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von „sonstigen Bezügen“ gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 EStG vor. Zu den sonstigen Bezügen zählen alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert (Sachbezüge, § 8 Abs. 1 EStG), die dem Gesellschafter entweder von der Kapitalgesellschaft selbst oder von einem Dritten zufließen, soweit die Vorteilszuwendung nicht als Kapitalrückzahlung zu werten ist. Unerheblich ist insbesondere, ob die Bezüge zu Lasten des Gewinns oder zu Lasten der Vermögenssubstanz der Gesellschaft geleistet werden und in welcher Form die Vorteilszuwendung ausgestaltet ist. Mithin führt grundsätzlich jede Vermögensübertragung einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter zu Kapitaleinnahmen, es sei denn,

---

<sup>23</sup> Vgl. UmwStErläss Tz. 01.38.

<sup>24</sup> Vgl. *Henrichs*, a.a.O.

- es liegt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vor, sodass die Regelungen des KapErhStG eingreifen, oder
- der Vermögenstransfer stellt sich als Kapitalrückzahlung dar (Kapitalherabsetzung oder Verwendung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).<sup>25</sup>

Im vorliegenden Fall kommt allenfalls die zweite Alternative (Kapitalrückzahlung) in Betracht. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Zuteilung der VC-Anteile sowie die Barausschüttung aus Sicht der Kläger als Kapitalherabsetzung oder als Verwendung des steuerlichen Einlagekontos darstellt.

Zwar hat der BFH in den bisher entschiedenen Fällen darauf abgestellt, ob sich der „Spin-Off“ nach ausländischem Handels- und Gesellschaftsrecht als Kapitalertrag oder als Kapitalrückzahlung darstellt.<sup>26</sup> Insoweit ist jedoch zu beachten, dass es sich in jenen Fällen um US-amerikanische Gesellschaften (und damit um Drittstaatengesellschaften) gehandelt hat. Nach der Rechtsprechung des BFH kann auch eine Drittstaatengesellschaft, für die kein steuerliches Einlagekonto nach § 27 Abs. 1 bzw. Abs. 8 KStG geführt wird, in Hinsicht auf die unionsrechtliche Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vornehmen; mangels Anwendbarkeit von § 27 KStG ist dabei auf das ausländische Handels- und Gesellschaftsrecht abzustellen.<sup>27</sup> Vorliegend handelt es sich bei der ausschüttenden V plc

Die Rechtsauffassung des BFH wird umfassend erläutert und die Anwendbarkeit der Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt wird geprüft.

<sup>25</sup> Vgl. BFH, Urt. v. 20.10.2010, a.a.O., Urt'e v. 13.07.2016, VIII R 47/13, a.a.O.; VIII R 73/13, BFHE 254, 404; Urt. v. 07.12.2004, VIII R 70/02, BStBl. II 2005, 468; Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.09.2012, 8 K 179/10, EFG 2013, 2002 (rkr); FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.06.2004, EFG 2005, 1047.

<sup>26</sup> Vgl. BFH, Urt. v. 20.10.2010, a.a.O.; Urt'e v. 13.07.2016, III R 47/13, a.a.O.; III R 73/13, a.a.O.; ebenso Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.09.2012, a.a.O.; kritisch: *Henrichs*, a.a.O.

<sup>27</sup> Vgl. BFH-Urt. v. 13.07.2016, VIII R 47/13, a.a.O.

jedoch um eine EU-Kapitalgesellschaft, die in den Anwendungsbereich von § 27 Abs. 8 KStG fällt. Aufgrund der Dividendenfiktion gemäß § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG könnte die Zuteilung der VC-Anteile sowie die Barausschüttung an die Kläger nur dann als Einlagenrückgewähr behandelt werden, wenn die Einlagenrückgewähr gesondert festgestellt worden wäre. Dafür hätte die EU-Kapitalgesellschaft (V) bis zum 31. Dezember 2015 einen entsprechenden Antrag beim BZSt stellen müssen (§ 27 Abs. 8 Sätze 4 - 6 KStG). Soweit ersichtlich ist dies nicht geschehen. Ein solcher Antrag wäre auch dann erforderlich gewesen, wenn es sich um eine Nennkapitalherabsetzung und -rückzahlung gehandelt haben sollte.<sup>28</sup>

Hinzu kommt schließlich, dass die Kläger unter dem 6. Februar 2014 ein Informationsschreiben der B erhielten, wonach die V-Aktionäre im Rahmen eines sogenannten „Return of Value“ zum 24. Februar 2014 eine Barausschüttung und Aktien erhielten. Dabei konnten sie wählen, ob die Barausschüttung als Dividende oder als Kapitalrückzahlung gewährt wird. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist jedoch davon auszugehen, dass die Kläger keine Weisung zur Gewährung als Kapitalrückzahlung erteilt haben.

Mithin kann der „Spin-Off“ nicht als nichtsteuerbare Kapitalrückzahlung angesehen werden; vielmehr ist er als grundsätzlich steuerpflichtiger Kapitalertrag anzusehen.

## 2. Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG?

Werden einem Steuerpflichtigen Anteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zugeteilt, ohne dass dieser eine gesonderte Gegenleistung zu entrichten hat, werden gemäß § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG der Ertrag und die Anschaffungskosten dieser Anteile mit 0 € angesetzt, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht vorliegen und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist.

Die Bedeutung für den konkret zu prüfenden Fall wird umfassend dargestellt.

➤ Für Sie bleiben keine Fragen offen.

Die Konsequenzen einer Gestaltung werden detailliert dargestellt.

Sämtliche Details des Sachverhalts werden ausführlich analysiert und kommentiert.

---

<sup>28</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 04.04.2016, IV C 2 - S 2836/08/10002, Tz. 3.



Das Finanzamt hat diese Vorschrift in der Einspruchsentscheidung nicht geprüft, das FG Münster wird diese Prüfung nachzuholen haben.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung<sup>29</sup> und der Literatur<sup>30</sup> sind Bonus- und Freianteile (außerhalb einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) sowie im Wege von Sachdividenden (z. B. eines „Spin-Offs“) empfangene Anteile typische Anwendungsfälle von Anteilszuteilungen „ohne gesonderte Gegenleistung“, die grundsätzlich unter § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG fallen.

Bei den zugeteilten VC-Aktien handelt es sich auch um „Anteile im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“. Dem steht nicht entgegen, dass die alten V-Aktien der Kläger vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind und es sich daher um „Altanteile“ im Sinne des § 52a Abs. 10 Satz 1 EStG handelte, auf die § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht anwendbar war. Die zugeteilten Anteile gelten nämlich als im Zeitpunkt der Einbuchung als angeschafft, sodass es sich bei den VC-Aktien um nach dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile handelt, auf die § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG uneingeschränkt anwendbar ist.<sup>31</sup>

Es liegt auch kein Anwendungsfall von § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG (Anlieferung von Wertpapieren bei Ausübung von Rückzahlungsoptionen) oder von § 20 Abs. 4a

Satz 4 EStG (Ausübung oder Veräußerung von Bezugsrechten) vor.

Die Auswirkung von Gesetzesänderungen auf den zu prüfenden Sachverhalt wird detailliert dargestellt und erläutert.

Die wichtigsten Kommentare werden für das Gutachten verwendet.

<sup>29</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 111 f. sowie 113 f.

<sup>30</sup> Vgl. *Buge* in Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar, EStG/KStG, § 20 EStG Tz. 590 (Februar 2014); *Dötsch/Mendig* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, Kommentar, KStG, § 20 EStG Tz. 303 (August 2015); *Ratschow* in Blümich, Kommentar, EStG, August 2015; § 20 Tz. 437; *Weber-Grellet* in Schmidt, Kommentar, EStG, 2016, § 20 Tz. 163; *Moritz/Strohn* in Frotzsch/Geurts, Kommentar, EStG, Juli 2016, § 20 Tz. 341; *Henrichs*, a.a.O.

<sup>31</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 a.a.O., Tz. 114.

Die Rechtsfolge von § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG bestünde darin, dass die Entflechtung zunächst keinen steuerbaren Vorgang im Sinne des § 20 EStG auslöst.<sup>32</sup> Dies würde nur die Anteilszuteilung betreffen, nicht aber die Bardividende, die weiterhin steuerpflichtig wäre. Ohnehin führt § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG nur zu einem Besteuerungsaufschub, weil durch den Ansatz der Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 € im Falle der Weiterveräußerung der erhaltenen VC-Aktien durch die Kläger der gesamte Wertzuwachs (soweit dieser dann fortbesteht) der Besteuerung unterliegt.<sup>33</sup>

Diese Rechtsfolge tritt gemäß § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG aber nur dann ein, wenn „die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist“. Fraglich ist, ob diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, da B offensichtlich den gemeinen Wert der VC-Anteile gemäß § 11 BewG anhand des Börsenkurses ermitteln konnte. Über die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals besteht Streit.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll bei ausländischen Sachverhalten davon auszugehen sein, dass die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich sei, es sei denn, nach ausländischem Recht (z. B. Niederlande) bestehe ein Wahlrecht zwischen Dividende und Freianteilen oder dem Anleger würden mit ausländischer Quellensteuer belastete Anteile eingebucht. Bei inländischen Sachverhalten finde § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG dagegen keine Anwendung, da davon auszugehen sei, dass die Erträge durch entsprechende Angaben des Emittenten zu ermitteln seien.<sup>34</sup> Im vorliegenden Fall liegt ein Auslandssachverhalt vor, da eine EU-Gesellschaft (V) Anteile an einer US-Gesellschaft (VC) ausgeschüttet hat; es liegt auch keiner der vorgenannten Ausnahmefälle (Wahlrecht nach ausländischem Recht oder ausländische Quellensteuer) vor. Demnach wäre § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG auf die Zuteilung der VC-Aktien an die Kläger anwendbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge wird passgenau geprüft.

Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung wird ausführlich dargestellt.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Weber-Grellet*, a.a.O.

<sup>33</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/11198, S. 16. *Buge*, a.a.O.

<sup>34</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 18.01.2016, a.a.O., Tz. 111 f., 114.

Allerdings ist das FG Münster, das über den Fall der Kläger zu entscheiden hat, an die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht gebunden. Rechtsprechung zu § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG ist soweit ersichtlich bislang nicht vorhanden. Das FG Münster wird daher wohl als erstes Gericht darüber zu entscheiden haben, ob der Gesetzesauslegung der Finanzverwaltung zu folgen ist.

Die Gesetzesauslegung der Finanzverwaltung trifft bei der (wohl) herrschenden Meinung in der Literatur auf Zustimmung.<sup>35</sup>

Es werden jedoch auch abweichende Auffassungen vertreten. Einige Autoren meinen, § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG sei dann anwendbar, wenn die Ermittlung des Kapitalertrags zwar objektiv möglich sei, das depotführende Kreditinstitut jedoch subjektiv nicht in der Lage sei, den zutreffenden Kapitalertrag zeitnah zu ermitteln.<sup>36</sup> Vorliegend war es der B aber gerade möglich, den Kapitalertrag zu ermitteln.

*Dötsch/Mendig*<sup>37</sup> vertreten die Auffassung, dass § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG wegen der grundsätzlich gegebenen objektiven Möglichkeit der Wertermittlung weitgehend leerläuft. Bei den in der Praxis zu beurteilenden Fallkonstellationen handele es sich häufig um die Ausschüttung von Anteilen durch börsennotierte Kapitalgesellschaften, bei denen die im Wege der Sachausschüttung auf die Aktionäre übertragenen Anteile spätestens nach der Ausschüttung an der Börse notiert sind. In diesen Fällen sei jedenfalls die Ermittlung des Kapitalertrags „der Höhe nach“ unproblematisch.<sup>38</sup> Daher könnten in der Praxis regelmäßig allenfalls Zweifel darüber bestehen, ob „dem Grunde nach“ ein steuerpflichtiger Kapitalertrag, eine nichtsteuerbare Kapitalrückzahlung oder eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß

Meinungsstreitigkeiten werden eingehend diskutiert.

Einschlägige Beiträge in Fachzeitschriften werden dargestellt.

Wichtige Literaturmeinungen werden umfassend erörtert.

<sup>35</sup> Vgl. *Buge*, a.a.O.; *Ratschow*, a.a.O.; *Weber-Grellet*, a.a.O.; *Moritz/Strohn*, a.a.O.

<sup>36</sup> Vgl. *Benecke/Schnitger*, IStR 2010, 432, 434 f.; *Bron/Seidel*, DStZ 2009, 268, 277.

<sup>37</sup> Vgl. *Dötsch/Mendig*, a.a.O.

<sup>38</sup> Vgl. auch *Beinert*, GmbHR 2012, 291, 298.

§§ 1, 7 KapErhStG beziehungsweise eine unter das UmwStG fallende Kapitalmaßnahme vorliege. In diesen Fällen könne - zumal bei Auslandssachverhalten - dem Kreditinstitut die Ermittlung des Werts des Kapitalertrags mit zumutbarem Aufwand in angemessener Zeit nicht möglich sein. Dabei sei aber weiter zu berücksichtigen, dass die Steuerabzugsverpflichteten lediglich zur Sicherung des Steuersubstrats und nicht zur Auslegung des Gesetzes bzw. zur Klärung von Zweifelsfragen verpflichtet sind. Diese Fragen seien im Veranlagungsverfahren zu klären. Daher laufe die Regelung des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG in der Praxis darauf hinaus, dass die Kreditinstitute Kapitalsteuer erheben und die Anteilseigner den Steuereinbehalt gemäß § 32d Abs. 4 EStG durch das zuständige Festsetzungs-Finanzamt überprüfen ließen. Komme das Festsetzungs-Finanzamt danach zum Ergebnis, dass - abweichend von der steuerlichen Behandlung durch das Kreditinstitut - die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG erfüllt sind, sei im Depot des Kreditinstituts eine Korrektur der Anschaffungskosten auf 0 € im Wege der sogenannten Delta-Korrektur gemäß § 42a Abs. 3 Satz 7 EStG vorzunehmen.<sup>39</sup> Auch nach dieser Auffassung findet § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Unseres Erachtens ist der herrschenden Meinung zu folgen und § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG bei Auslandssachverhalten grundsätzlich anzuwenden. Diese Auffassung kann sich insbesondere auf die Gesetzesbegründung stützen. Mit der Einführung von § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG wollte der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen und die Steuerabzugsverpflichteten gerade bei Auslandssachverhalten von den Schwierigkeiten entlasten, die im Rahmen von Sachausschüttungen und „Spin-Off“-Vorgängen durch Anteilsbewertung, fehlenden Liquiditätsfluss und die Abgrenzung zwischen sofort steuerwirksamer Sachausschüttung beziehungsweise nicht-steuerbarer Kapitalrückgewähr zwangsläufig entstünden.<sup>40</sup> Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Einführung des

Die Entscheidung von Meinungsstreitigkeiten wird umfassend begründet.

<sup>39</sup> Vgl. *Dötsch/Mendig*, a.a.O.

<sup>40</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/11108, S. 16 f.

Besteuerungsaufschubs bis zum Veräußerungszeitpunkt.<sup>41</sup> Im Ergebnis sollen die Kreditinstitute von aufwändigen Sachverhaltsermittlungen freigestellt werden und es sollen auch auf der Ebene der Anteilseigner Veranlagungsverfahren vermieden werden.<sup>42</sup> Mit diesem Gesetzeszweck ist die Gegenauffassung ersichtlich nicht vereinbar, da sie im Ergebnis darauf hinausläuft, dass die Kreditinstitute vorsorglich den Steuerabzug vornehmen und die Steuerpflichtigen auf das Veranlagungsverfahren verwiesen werden, wo sie aber im Regelfall kein günstigeres Ergebnis erreichen können. Nur in dem atypischen Fall, dass einem Privatanleger Anteile an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft gewährt werden, könnte § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG zur Anwendung gelangen, weil nur in diesem Fall die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich wäre. Dieses Ergebnis ist unseres Erachtens mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar. Allerdings ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Rechtsprechung zu § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG bislang nicht vorhanden ist und das FG Münster daher wohl als erstes Gericht darüber zu entscheiden hat.

## D. FAZIT

Die Transaktionen im Rahmen des „Spin-Off“ sind steuerrechtlich dem Grunde nach in Hinsicht auf den verwirklichten Einkünftebestand einzuordnen. Im Fall einer Qualifikation als einheitlicher Tausch- bzw. Veräußerungsvorgang würden die Kläger einen steuerfreien Veräußerungsgewinn realisieren, da die hingegebenen V-Aktien „Altanteile“ im Sinne von § 52a Abs. 10 Satz 1 EStG waren und die einjährige Spekulationsfrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. abgelaufen war. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt liegt weder ein Aktienrückkauf noch eine sonstige Vermögensumschichtung vor, sondern der „Spin-Off“ und die Barausschüttung wurden durch einen Gewinnverwendungsbeschluss der V-Hauptversammlung ausgelöst. Auch eine Abspaltung im Sinne von § 123 Abs. 2 UmwG



Im Fazit erfahren Sie punktgenau, zu welchem Ergebnis das Gutachten kommt.

- Immer wenn Sie nicht weiter wissen oder Ihnen die notwendige Zeit fehlt, helfen wir Ihnen gern weiter und erstellen ein ausführliches Gutachten für Sie!

---

<sup>41</sup> Vgl. *Ratschow*, a.a.O.; *Moritz/Strohn*, a.a.O.

<sup>42</sup> Vgl. *Dötsch/Mendig*, a.a.O.

oder ein vergleichbarer ausländischer Vorgang, der zur Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 7 in Verbindung mit Satz 1 EStG führen würde, liegt nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht vor. Dafür wäre jedenfalls erforderlich gewesen, dass die VC-Anteile unmittelbar von VC an die V-Aktionäre ausgegeben worden wären.

Auch eine nichtsteuerbare Kapitalherabsetzung oder Einlagenrückgewähr (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG) kann nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht angenommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der „Spin-Off“ nach ausländischem Recht zu würdigen ist. Maßgebend ist, dass die V kein Feststellungsverfahren nach § 27 Abs. 8 KStG durchgeführt hat.

Unseres Erachtens liegt daher ein grundsätzlich steuerpflichtiger Kapitalertrag (Sachbezug) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 EStG vor.

Das FG Münster wird jedoch zu entscheiden haben, ob auf einen ausländischen „Spin-Off“ wie im vorliegenden Fall § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG Anwendung findet. Dies ist zwischen Finanzverwaltung und Literatur umstritten. Unseres Erachtens sprechen jedoch gute Argumente für eine Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG auf ausländische „Spin-Off“-Vorgänge wie im vorliegenden Fall.

Um den Gutachtendienst in Anspruch zu nehmen, senden Sie eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes sowie die konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg an:

DWS-Institut  
Luisa Luft, Rechtsanwältin, LL.M.  
Behrenstraße 42, 10117 Berlin  
Telefon: 030. 24 62 50-71 | Fax: 030. 24 62 50-50  
E-Mail: info@dws-institut.de  
Internet: www.dws-institut.de

Sie erhalten daraufhin umgehend ein Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und des Honorars sowie gegebenenfalls weiterer, für die Erstellung des Gutachtens erforderlicher Unterlagen oder Auskünfte. Die Kosten des Gutachtens sind abhängig von Umfang und Komplexität des Falles.

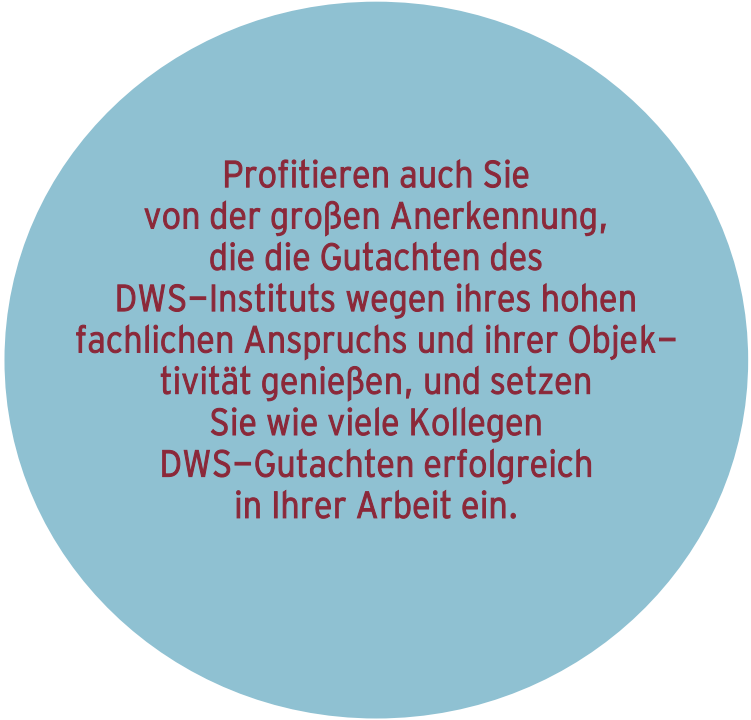
Das DWS-Institut bietet neben diesen ausführlichen Gutachten auch kostengünstige Alternativen:

- SECOND OPINION

Sie erhalten eine kurze Einschätzung dazu, inwiefern Ihrer ausführlich dargestellten Rechtsauffassung und des von Ihnen vertretenen Lösungsansatzes zu folgen ist.

- KURZGUTACHTEN

Sie erhalten eine Kurzdarstellung des Lösungswegs den mitgeteilten Sachverhalt betreffend mit abschließender Auskunft einer Rechtsansicht.



**Profitieren auch Sie  
von der großen Anerkennung,  
die die Gutachten des  
DWS-Instituts wegen ihres hohen  
fachlichen Anspruchs und ihrer Objektivität  
genießen, und setzen  
Sie wie viele Kollegen  
DWS-Gutachten erfolgreich  
in Ihrer Arbeit ein.**



Deutsches wissenschaftliches  
**INSTITUT** der Steuerberater e.V.